

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020) auf BT- Drs. 19/22850 und zur Stellungnahme des Bundesrates auf BR-Drs. 503/20

21.10.2020

Artikel 1

Nummer 2

§ 7g EStG - Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe sowie Nr. 14 Buchstabe b

Investitionsabzugsbeträge sollen die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter ermöglichen. Mit ihrer Hilfe soll die Finanzierung geplanter Investitionen erleichtert werden.

Künftig muss das betreffende Wirtschaftsgut im maßgebenden Nutzungszeitraum nicht mehr nur überwiegend betrieblich genutzt werden (mehr als 90 %), sondern kann auch vermietet werden. Für alle Einkunftsarten soll künftig eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 150.000 Euro als Voraussetzung für die Inanspruchnahme dienen. Derzeit gelten für die einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Merkmale. Für einen Teil der Unternehmen gilt bislang eine Obergrenze von 125.000 Euro. Die begünstigten Investitionskosten werden von 40 % auf 50 % angehoben, damit der Liquiditätsgewinn der anspruchsberechtigten Unternehmen gesteigert und hierdurch die Regelung an Attraktivität gewinnen soll. Die bisher noch mögliche nachträgliche Beantragung soll abgeschafft werden, da sie Sinn und Zweck der Regelung zuwiderläuft und weitgehend nur zur Steuergestaltung genutzt wird.

Im Finanztableau des Gesetzentwurfes werden für die Erhöhung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % Mindereinnahmen für die öffentliche Hand von 120 Millionen Euro und für die Anhebung der Gewinngrenze auf 150.000 Euro Mindereinnahmen von 50 Millionen Euro veranschlagt.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz-
und Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Bewertung

Die Maßnahme kann je nach Lage des betrieblichen Einzelfalls positiv wirken und zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Lage einen Beitrag leisten: Die vorgezogenen Ab-



schreibungen erhöhen die Liquidität, sofern ansonsten überhaupt noch steuerpflichtiger Gewinn zu verbuchen ist. Investitionsentscheidungen werden erleichtert. Jedoch für Unternehmen, die sich bereits in der Verlustzone befinden, entfaltet eine vorgezogene Abschreibung hingegen keine weitere Entlastung.

Gegenüber dem vorangegangenen Referentenentwurf ist positiv anzumerken, dass der Regierungsentwurf davon Abstand nimmt, den möglichen privaten Nutzungsanteils deutlich auszuweiten. Eine einheitliche Orientierung am Gewinn an Stelle verschiedener Gewinn- grenzen bzw. einer Betriebsvermögensgrenze erscheint sinnvoll.

In Abwägung der Vorteile der geplanten Änderungen in § 7g EStG gegenüber den damit verbundenen Steuermindereinnahmen sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften daher für eine zeitliche Befristung der geplanten Änderungen zu den Investitionsabzugsbeträgen aus. Eine über die aktuelle Wirtschaftskrise hinausreichende dauerhafte Regelung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, ist abzulehnen. Als dauerhafte Maßnahme ist hingegen zu begrüßen, dass nachträglich beantragte Investitionsabzugsbeträge künftig nicht mehr zu einer rückwirkenden Herabsetzung des steuerlichen Gewinns führen sollen. Hierbei ist der Gesetzesbegründung beizupflichten, dass in diesen Fällen der Abzugsbetrag nicht mehr der Finanzierung von Investitionen dient und dem ausschließlichen Sinn und Zweck des § 7g EStG widerspricht, nämlich die Finanzierung von künftigen Investitionen zu erleichtern. Jedoch ist mit Blick auf die in Nr. 14 Buchstabe b des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung von § 52 Absatz 16 unverständlich, dass diese beabsichtigte Regelung nicht auch bereits im Jahr 2020 Wirkung entfalten soll. Deshalb sollte auch diese Regelung im Gleichlauf mit den anderen Änderungen zum Investitionsabzugsbetrag schon für den Zeitraum nach dem 31.12.2019 gelten.

Ebenso ist die in § 7g Absatz 7 vorgesehene Klarstellung zu begrüßen, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Steuererleichterung z. B. bei bestimmten Konstellationen der Mitunternehmerschaft auch nur demjenigen zukommen soll, der tatsächlich die Investition tätigen wird.

Nummer 3

§ 7h EStG - Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und § 7i EStG - Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen sowie Nr. 14 Buchstabe c

Mit den vorgesehenen Regelungen soll sichergestellt werden, dass eine offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung einer Gemeindebehörde bzw. einer nach Landesrecht zuständigen Stelle nicht als Nachweis für die Gewährung erhöhter Absetzungen anzuerkennen ist.



Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Finanzverwaltung offensichtlich rechtswidrige Bescheinigungen künftig nicht mehr akzeptieren muss. Aber auch hier ist mit Blick auf die in Nr. 13 Buchstabe b des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung von § 52 Absatz 16a unverständlich, dass diese Regelung nicht auch bereits im Jahr 2020 Wirkung entfalten soll. Auch diese Regelung sollte bereits für den Zeitraum nach dem 31.12.2019 gelten.

Nummer 4

§ 8 Absatz 4 EStG- neu – Präzisierung der Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“

Mit seinen Urteilen vom 1. August 2019 hat der BFH seine Rechtsprechung zu der in verschiedenen Steuerbefreiungs- und Pauschalbesteuerungsnormen enthaltenen Tatbestandsvoraussetzung, wonach die jeweilige Vergünstigung davon abhängt, dass eine bestimmte Arbeitgeberleistung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden muss, überraschend geändert. Hierdurch würde in vielen Fällen die Herabsetzung bzw. Umwandlung des regulären nicht zweckgebundenen Arbeitslohns zu Gunsten von Sachzuwendungen möglich. Bislang verhinderte ein Nicht-Anwendungserlass des BMF, dass das Urteil weitere Wirkungen entfalten konnte. Mit der vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatz 4 in § 8 EStG sollen die wesentlichen Formulierungen des Nicht-Anwendungserlasses auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich die Klarstellung, dass es sich bei den zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen um Sachbezüge oder zweckgebundene Leistungen handeln muss, die nicht auf den Arbeitslohn anrechenbar sind, diesen nicht reduzieren und nicht an die Stelle bereits vereinbarter künftiger Erhöhungen des Arbeitslohns treten. Zu Recht problematisiert die Begründung des Gesetzentwurfes, dass durch solche Konstellationen der sozialversicherungspflichtige Grundarbeitslohn dadurch ansonsten regelmäßig dauerhaft abgesenkt würde, mit nachteiligen Folgen für das Absicherungsniveau der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (etwa bei Lohnersatzleistungen oder gesetzlichen Rentenleistungen). Das Ansinnen, die bis zu dem BFH-Urteil vom 01.08.2018 geltende Verwaltungspraxis wieder rechtssicher zu fundieren, wird daher unterstützt.

Es ergeben sich aber Zweifel, ob der Status quo ante mit der vorliegenden Formulierung bereits voll umfänglich und ausreichend rechtssicher wieder hergestellt werden kann. So erging in Ansehung des o. g. BFH-Urteils am 05.02.2019 das o. g. BMF-Schreiben (IV C 5 -



S 2334/19/10017 :002 BStBl 2020 I S. 222), das im Wesentlichen bereits die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung vorwegnahm, zugleich aber auch das BMF-Schreiben vom 22.05.2013 (IV C 5 - S 2388/11/10001-02 BStBl 2013 I S. 728) ersetzte. Während mit letzterem die Finanzverwaltung aber das Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ auch dann erfüllt sah, „wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat“, fehlt sowohl im aktuell gültigen BMF-Schreiben wie auch im Gesetzeswortlaut des vorliegenden Entwurfs eine entsprechende Klarstellung. Mithin ist eine Auslegung in der Weise nicht auszuschließen, dass nur einseitig, freiwillig erbrachte Leistungen des Arbeitgebers als „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ interpretiert werden könnten, was eine steuerrechtliche Diskriminierung entsprechender Regelungen in Tarifverträgen oder Betriebs- und Dienstvereinbarungen bedeuten würde. Dies sollte in jedem Falle vermieden werden. Daher raten wir zu einer entsprechenden Klarstellung durch die Einfügung eines zweiten Satzes in den Gesetzeswortlaut.

Formulierungsvorschlag

„Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 Satz 1 ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf diese hat.“

Wir begrüßen, dass nunmehr wenigstens die Begründung des Gesetzentwurfes gegenüber dem Referentenentwurf diese Formulierung enthält. Jedoch in Anbetracht, dass der BFH die auch in Gesetzesbegründungen zum Ausdruck gebrachte klare gesetzgeberische Absicht verkannte, Gehaltsumwandlungen auszuschließen, wenn eine Steuerfreiheit nur bei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen gewährt werden soll, halten wir den entsprechenden Passus in der Begründung des Gesetzentwurfes für nicht ausreichend rechtssicher und bitten deshalb nachdrücklich um eine Aufnahme in den Gesetzeswortlaut.

Zu Ziffer 12 der Stellungnahme des Bundesrates: § 32b EStG - Anwendung des Progressionsvorbehaltes auf Lohn- und Einkommensersatzleistungen

In seiner Stellungnahme bittet der Bundesrat darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Wirkungen des Progressionsvorbehaltes nach § 32b EStG, insbesondere für die Fälle des Bezugs von Kurzarbeitergeld, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Wie aus der Beschlussempfehlung seiner Ausschüsse¹ hervorgeht, beriet der Bundesrat in diesem Zusammenhang auch den Vorschlag Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Absatz

¹ vgl. BR-Drs. 503/1/20



1 Satz 1 EStG nur insoweit dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen, soweit diese einen Freibetrag von 6.000 Euro überschreiten. Begründet wurde dieser Vorschlag damit, dass die in § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Lohn- und Einkommensersatzleistungen die Einkommenseinbußen regelmäßig nicht vollständig kompensieren. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den unteren und mittleren Einkommensgruppen, die sich ohnehin in einer finanziell schwierigen Situation befinden, würden jedoch durch den Progressionsvorbehalt im kommenden Jahr zusätzlich belastet. Auch stünden die Finanzämter wegen des Progressionsvorbehaltes vor der Herausforderung, viele zusätzliche Veranlagungsfälle bewältigen zu müssen. Eine geringere Steuerbelastung durch den Freibetrag könne letztlich dazu beitragen, die Lücke im verfügbaren Einkommen zu verkleinern und die mit dem Progressionsvorbehalt insgesamt verbundene Problematik zu entschärfen. Letztlich gelang es dem Bundesrat aber nicht, sich in der Abwägung zwischen den steuersystematisch begründeten Zielen des Progressionsvorbehaltes einerseits und den steuerlichen Zusatzbelastungen für die ohnehin von Einkommenseinbußen Betroffenen zu entscheiden und überlässt diese Entscheidung nunmehr dem Deutschen Bundestag.

Nach Abwägung der Ziele, die mit dem Progressionsvorbehalt erreicht werden sollen, mit den Zielen eines sozialen Ausgleichs und der Stärkung von Massenkaufkraft und Wirtschaftskonjunktur, halten es der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für vertretbar, eine zeitlich befristete Lösung zu finden, bei der die steuersystematisch begründeten Erwägungen zurücktreten. Gerade auch im Interesse von Beschäftigten, die bei ohnehin vergleichsweise niedrigen Einkommen über längere Zeit Kurzarbeitergeld ohne Arbeitgeberzuschüsse beziehen, sollte von weiteren Belastungen abgesehen werden.

Nummer 11

§ 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 5 - neu - Kapitalertragsteuerabzug

Das erneut das Fehlen einer für den Steuerabzug verantwortlichen Stelle identifiziert wurde und diese Lücke geschlossen werden soll, ist insoweit zu begrüßen. Zugleich ist dies aber auch ein Beleg dafür, dass auch nach mehr als einem Jahrzehnt nach Einführung der Abgeltungsteuer die Besteuerung von Kapitalerträgen nach wie vor nicht reibungslos funktioniert und die Defizite regelmäßig mit ungewollten Aufkommensverlusten für die öffentliche Hand einhergehen. Auch aus diesem Grund fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften wieder zu einer Besteuerung nach dem persönlichen Einkommensteuersatz zurückzukehren und sich bei der ordnungsgemäßen Abführung der Einkommensteuer nicht länger von Kreditinstituten, Investmentfonds und anderen Dritten abhängig zu machen.



Zu Ziffer 17 der Stellungnahme des Bundesrates: Geltendmachung von Werbungskosten für den heimischen Arbeitsplatz

Schon anlässlich der Beratungen zum Corona-Steuerhilfegesetz im Mai hatte der DGB darauf aufmerksam gemacht, dass eine sehr große Zahl von Berufstätigen, die pandemiebedingt zu Hause arbeiten, die damit zwangsläufig entstehenden Belastungen unter den derzeit geltenden steuerrechtlichen Regeln nicht immer werden geltend machen können. Zwischenzeitlich fanden die Vorschläge des DGB zur Lösung dieser Problematik nicht nur die Unterstützung vieler weiterer Verbände, sondern wurden in ähnlicher Weise auch von einzelnen Bundesländern positiv aufgegriffen.

Zum aktuellen Stand dieser Diskussion und über die aktuelle Pandemiesituation hinaus blickend, bittet der Bundesrat nun, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Frage der Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Heimarbeitsplatz künftig sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neu geregelt werden sollte. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stehen dieser Prüfbitt positiv gegenüber. Es darf dabei aber nicht aus dem Auge verloren werden, dass jenseits einer grundsätzlichen Überprüfung, die sich über die Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf hinaus erstrecken kann, in jedem Falle aber auch in der kurzen Frist wenigstens Übergangslösungen gefunden werden sollten. Wir sind deshalb nach wie vor davon überzeugt, dass die von uns geforderte Steuerbefreiung von Pauschalzahlungen des Arbeitgebers bzw. ein pauschal anzusetzender Freibetrag in Höhe von 50 Euro pro Monat für die betroffenen Steuerpflichtigen für die Dauer der durch die Pandemie verursachten Einschränkungen eine unbürokratische und zügig umsetzbare Lösung darstellt². Mit dem Jahressteuergesetz 2020 besteht die Möglichkeit diese Lösung noch vor Ablauf des laufenden Veranlagungszeitraums bestandskräftig werden zu lassen.

Artikel 2

Nummer 1 Buchstabe a

§ 3 Nr. 2 Buchstabe e EStG – Steuerbefreiung für mit dem Elterngeld vergleichbare Sozialleistungen aus den EU-/ EWR-Staaten und der Schweiz

Die steuerrechtliche Gleichbehandlung von dem Elterngeld im Wesentlichen entsprechende Zahlungen aus den genannten Staaten wird begrüßt. Möglicherweise könnte in der Praxis zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen strittig sein, welche Zahlungen als vergleichbar mit den Zahlungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz anzusehen sind. Daher erscheint es ratsam, zeitnah den Entwurf eines BMF-Erlasses zu erarbeiten und

² vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ (Corona-Steuerhilfegesetz) – Bundestagsdrucksache 19/19150



hierzu eine Konsultation zu ermöglichen. Im Ergebnis sollte in möglichst großem Einvernehmen ein BMF-Schreiben ergehen, das die entsprechenden Leistungen der in Frage kommenden Staaten konkret benennt.

Zu Ziffer 18 der Stellungnahme des Bundesrates:

§ 3 Nr. 11a EStG – Verlängerung der Steuerfreiheit der Corona-Beihilfen

Wenn beispielsweise die erst für den 15. Dezember vorgesehene Erstattung der Pflegekasse für die zweite Tranche des Pflegebonus dazu führen sollte, dass Arbeitgeber die Auszahlung erst im Januar leisten können, dann sollte die Gewährung der Steuerfreiheit nicht aus Gründen scheitern, die die steuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zu verantworten haben. Der Vorschlag des Bundesrates für eine Fristverlängerung um einen Monat wird daher unterstützt.

Nummer 1 Buchstabe b

§ 3 Nr. 28a EStG – Fristverlängerung der Steuerfreiheit auf Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich, dass Arbeitgeberzuschüsse zum (Saison-)Kurzarbeitergeld über den 31.12. d. J. hinaus steuerfrei bleiben sollen, soweit beide Zahlungen zusammen 80 Prozent der Differenz zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht überschreiten. Damit wird für diese Zahlungen die nach § 1 (1) Nr. 8 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bereits bestehende Abgabefreiheit im Steuerrecht gleichlaufend nachvollzogen. Im Zusammenspiel mit diesen gesetzlichen Regeln und tarifvertraglichen Regelungen zu Aufzahlungen auf das (Saison-) Kurzarbeitergeld kann so für viele von Kurzarbeit betroffene Menschen ein drastisches Absinken ihrer Einkommen und ihrer Kaufkraft vermieden werden.

Im Unterschied zur dauerhaften Beitragsfreiheit nach § 1 (1) Nr. 8 SvEV ist jedoch auch im vorliegenden Gesetzentwurf die entsprechende Steuerfreiheit abermals nur befristet, jetzt für Lohnzahlungszeiträume bis einschließlich 31.12.2021. Da es keinen sachlich nachvollziehbaren Grund gibt, nach 2021 die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bei ansonsten gleichen Voraussetzungen wieder stärker zu besteuern, raten wir deshalb zu einer Entfristung der vorgesehenen Regelung.

Nummer 3

§ 21 Absatz 2 Satz 1 EStG – Herabsetzung der Aufteilungsgrenze bei Wohnraumvermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil

Die Geltendmachung von Werbungskosten setzt auch bei der Wohnungsvermietung eine Gewinnerzielungsabsicht voraus. Bei einer Vermietung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete muss bislang eine Aufteilung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich



vermieteten Teil vorgenommen werden. Danach können nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Hiermit soll insbesondere bei Vermietungen unter Angehörigen der Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung entgegengewirkt werden.

Nunmehr soll diese Aufteilungsgrenze auf 50 Prozent herabgesetzt werden. Damit soll dem Umstand der vielerorts steigenden Mieten und des hohen Mietniveaus in Deutschland Rechnung getragen werden. Vermieter mit Einkünfteerzielungsabsicht, die darauf verzichten, regelmäßig die Miete zu erhöhen, sollen so auch bei verbilligter Wohnraumüberlassung von ihren Mieteinnahmen vollumfänglich ihre Werbungskosten abziehen können, wenn das Entgelt mindestens 50 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt.

Bewertung

Die Regelung ist in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Sie würde unverhältnismäßig viele Mitnahmeeffekte ermöglichen, die nicht intendiert sind, weil sie nicht im eigentlichen Zusammenhang mit der steuerlichen Geltendmachung von Werbungskosten (bzw. mit der Absicht Einkünfte zu erzielen) stehen. Stattdessen sollte die Regelung nur begrenzte Anwendung auf angespannten Wohnungsmärkten finden, auf denen die ortsübliche Vergleichsmiete mindestens 10 Euro pro Quadratmeter beträgt. In allen übrigen Fällen sollte weiterhin die jetzige Regelung des § 21 (2) EStG Bestand haben, die erst mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 geschaffen wurde. So war auch die Kritik, dass § 21 (2) EStG den Druck auf Vermieter verstärkte, die Miete wegen der ansonsten unvollständigen Anerkennung Werbungskosten erhöhen zu müssen, vornehmlich aus Regionen mit sehr hohen ortsüblichen Vergleichsmieten vernehmbar.

Ferner ist auch zu bedenken, dass mit der von uns vorgeschlagenen begrenzten Anwendung auch nur in den betreffenden Fällen wieder eine Totalüberschussprognoseprüfung durchzuführen wäre, wenn der Mietzins zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. In allen anderen Fällen könnte das vom Steuervereinfachungsgesetz 2011 verfolgte Ziel einer weniger komplizierten Handhabung des Steuerrechts weiterhin erreicht werden.

Insgesamt wird hieran aber auch deutlich, dass die Schaffung und Begünstigung von verbilligtem Wohnraum auf diesem Wege an ihre Grenzen stößt. Jenseits der Steuerpolitik kann ein Ausweg aus diesem Dilemma nur gefunden werden, wenn es gelingt, die explodierenden Mieten in den Griff zu bekommen, sei es über eine wirksame Deckelung der Mieten, der Schaffung von ausreichendem Wohnraum oder auch anderen wohnungs- und raumordnungspolitischen Maßnahmen.



Nummer 14

§ 105 EStG – Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie

Die Neufassung des § 105 EStG ermöglicht die Festsetzung der Mobilitätsprämie durch einen Einkommensteuerbescheid. Das Festsetzungsverfahren wird vereinfacht, wodurch keine neuen EDV-Verfahren geschaffen werden müssen.

Bewertung

Die vorgesehene Umsetzung des Verfahrens zur Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie erscheint schlüssig und dürfte mit verhältnismäßig geringem Umsetzungsaufwand verbunden sein. Daher ist es auch überzeugend, dass für die Anpassung dieser Rechtsnorm keine Kosten für den Aufwand bei Verwaltung und Bürgern ausgewiesen werden. Dies sollte den Gesetzgeber ermuntern, das Verfahren zur Geltendmachung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte insgesamt auf ein Verfahren umzustellen, bei dem die steuerliche Anerkennung des Arbeitswegs ausschließlich von dessen Länge aber nicht mehr von der Höhe des Einkommens abhängt. Die Pendlerpauschale sollte zu einem Mobilitätsgeld umgestaltet werden, bei dem unabhängig vom Einkommen und unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel für jeden Steuerpflichtigen je gefahrenem Kilometer (einfache Fahrtstrecke) der gleiche Betrag von der Steuerschuld abgezogen werden kann oder, wenn die Steuerschuld geringer ist, als Zuschuss ausgezahlt wird.

Im Gegenzug sollte die Abzugsfähigkeit von der Steuerbemessungsgrundlage der Einkommensteuer entfallen. Die Höhe der damit verbundenen Aufkommenswirkung beim Fiskus sollte mindestens dem einer Anhebung der bisherigen Pendlerpauschale auf 0,40 Cent je Kilometer entsprechen. Als Steuervergütung entspräche dies etwa 0,13 Cent je Kilometer. Auch Menschen, die wegen ihres geringen Einkommens wenig oder keine Steuern zahlen, würden dann nicht benachteiligt werden, wenn sie größere Entfernungen zu ihrer Tätigkeitsstätte zurücklegen müssen.

Artikel 9

Nummer 2 Buchstabe c

§ 4 Nummer 23 Buchstabe c UStG – Umsatzsteuerfreiheit der Beherbergung bei Bildungsveranstaltungen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Klarstellung, dass Beherbergungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen und bestimmten Schulen umsatzsteuerfrei sind. Wir regen darüber hinaus an, dass alle Bildungseinrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, die entsprechenden Leistungen ohne eine Belastung mit der Umsatzsteuer ihren Teilnehmern an Bildungsmaßnahmen anbieten können.



Für die in Frage kommenden Bildungseinrichtungen wäre der Entfall der Umsatzsteuerpflicht zwar neutral, weil die in Rechnung gestellte Steuer als durchlaufender Posten vom Rechnungsempfänger entrichtet wird. Für den Leistungsbezug bedeutet die Steuerbefreiung jedoch, dass die dem konkreten Leistungsbereich zuzuordnenden Eingangsrechnungen nach § 15 Abs. 2 UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind (soweit die Eingangsleistungen sowohl für steuerfreie als auch für steuerpflichtige Umsätze verwendet werden, ist die Vorsteuer gemäß § 15 Abs. 4 UStG im Verhältnis dieser Umsätze aufzuteilen). Es liegt somit auf der Hand, dass die Ausweitung steuerfreier zulasten bisher steuerpflichtiger Umsätze zu einem geringeren Prozentsatz an Vorsteuerabzug führt. Daher kann sich die Steuerbefreiung in wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbar nur bei den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Nutznießern einer Bildungsmaßnahme positiv auswirken.

Artikel 22

Behandlung des ehrenamtlichen zivilgesellschaftlichen Engagements in der Abgabenordnung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen die in den Ausschussempfehlungen des Bundesrates enthaltene Feststellung, „dass in Teilen der Zivilgesellschaft erhebliche Unsicherheit besteht, wie weit sich steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen ihrer Zweckverwirklichung auch politisch engagieren dürfen, ohne dabei die Aberkennung ihrer Steuerbegünstigung zu riskieren.“³ Wir schließen uns der Auffassung an, „dass es im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit für steuerbegünstigte Körperschaften der Zivilgesellschaft erforderlich ist, eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf das zulässige Maß der Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts zu schaffen und dabei eine angemessene Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu ermöglichen“⁴. Ebenso unterstützen wir ausdrücklich das Ziel, die Förderung gemeinnütziger Organisationen in transparenter und nachvollziehbarer Weise von der Finanzierung politischer Parteien rechtssicher abzugrenzen und schließen uns der Bitte an, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind von der jüngsten BFH-Rechtsprechung zur Gemeinnützigkeit nicht unmittelbar betroffen. Aber eine lebendige Demokratie braucht auch darüber hinaus eine aktive Zivilgesellschaft mit Menschen, die sich einmischen, die Entscheidungen hinterfragen und Debatten anstoßen. Auch der Protest ist unverzichtbarer Teil einer demokratischen Gesellschaft. Ihre Errungenschaften – Versammlungs-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen – verdanken wir auch Protesten und sozialen Bewegungen. Deshalb lehnen wir jede Beschränkung

³ BR-Drs. 503/1/20 S. 152

⁴ a.a.O.

des Gemeinnützigkeitsrechtes ab, nach der nur Vereinigungen rechtssicher als gemeinnützig gelten, deren Engagement nicht über kleinräumiges, ehrenamtliches oder karitatives Engagement hinausreicht. Klar ist für uns aber auch: Vereinigungen, die Zwecke oder Tätigkeiten verfolgen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes zu verbieten.

Deshalb werben auch wir dafür, dass Bund und Länder durch eine Novelle der Abgabenordnung nun endlich für eine in diesem Sinne handhabbare Orientierung sorgen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil wir die in der Wissenschaft vorgetragene Kritik teilen, dass ohne eine Neuregelung die Finanzverwaltung nunmehr bei der Umsetzung der Vorgaben des BFH Spielräume hat, die ihr nach der grundgesetzlichen Gewaltenteilung nicht zukommen.⁵

Artikel 26

Anmerkungen des Bundesrats zu Maßnahmen gegen Steuergestaltungen zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer in Form sog. Share Deals

Wir teilen die Sorge des Bundesrates, dass der Deutsche Bundestag das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, mit welchem Maßnahmen gegen Steuergestaltungen zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer durch Share Deals ergriffen werden sollen, nicht mit der gebotenen Dringlichkeit zum Abschluss bringt.

In Folge der bis heute anhaltenden Aussetzung der Vermögensteuer kam es zunächst ab 1997 und dann ab 2007 zu einem starken Anstieg der Steuersätze, um vor allem die Aufkommensverluste aus dem Wegfall der Vermögensteuer zu kompensieren. Mit einem Steuersatz von bis zu 6,5 % liegt der Steuersatz heute in einigen Bundesländern nur noch marginal unter dem Satz von vor 1983. Zugleich hat sich die steuerfreie Übertragung im Wege der Share Deals beim Handel von hochpreisigen Immobilien als regelmäßige Steuerumgehung zunehmend etabliert. Im Ergebnis hat sich damit die Belastung mit Steuern, die den Ländern zustehen, drastisch von den größten Vermögen hin zu denjenigen Teilen der gesellschaftlichen Mitte verlagert, die als Arbeiter, Angestellte und Selbstständige ihre Immobilien vorwiegend zur Selbstnutzung erwerben. Auch deshalb ist es dringend geboten, diese Entwicklung zu stoppen und die Eigentümer von Millionen- und Milliardenvermögen durch eine Wiedererhebung der Vermögensteuer und eine Unterbindung der Umgehung der Grunderwerbsteuer wieder stärker und angemessen an der Finanzierung des Gemeinwesens zu beteiligen.

Zwar stellen die bislang im Gesetzentwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vorgesehene Verlängerung der Behaltensfristen sowie die Senkung der Beteiligungsschwelle Maßnahmen dar, die die Attraktivität eines steuerfreien Share Deals dämpfen

⁵ vgl. Leisner-Egensperger in NJW 14/ 2019



dürften. Es dürfte allerdings fraglich bleiben, inwieweit auch künftig noch Share Deals trotz abgesenkter Beteiligungsschwellen und verlängerter Behaltensfristen zum Zwecke der Steuerumgehung stattfinden werden oder ob sich dadurch lediglich die Transaktionskosten der Immobiliengesellschaften erhöhen werden. Daher halten wir es für ratsam, auch noch weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung steuerbefreiender Share Deals zu prüfen. So wird in der Wissenschaft etwa auf die Beispiele anderer europäischer Nachbarstaaten verwiesen, deren Regelungen zur Eindämmung dieser Art von Steuergestaltung weiter reichen⁶.

Hinzu tritt, dass nach gegenwärtigem Recht wie auch nach dem Gesetzentwurf, die Steuer vor Ablauf der Behaltensfrist auf den gesamten Immobilienwert auch dann fällig wird, wenn keine vollständige Übertragung der Gesellschaftsanteile stattgefunden hat. Damit läuft eine weitere Absenkung der Beteiligungsschwelle aber möglicherweise Gefahr wegen einer Übermaßbesteuerung verfassungswidrig zu sein. Aus diesem Grund sollte eine weitere und durchaus zu befürwortende Absenkung der Beteiligungsschwelle damit einhergehen, dass die Steuer dann insoweit nur auf die tatsächlich übergegangenen Gesellschaftsanteile erhoben wird.

Hinsichtlich verfassungsrechtlicher Bedenken gegen eine durchgreifende Grunderwerbsteuer gilt es sich überdies die vor bereits mehr als einem halben Jahrhundert vom Bundesverfassungsgericht getroffene Feststellung in Erinnerung zu rufen: „Die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern“⁷.

⁶ Kunka Petkova/ Alfons Weichenrieder, Reformpläne bei der Grunderwerbsteuer, in: ifo Schnelldienst 21/ 2017, 70. Jg., S. 13 - 16

⁷ BVerfG, 12.01.1967 – 1 BvR 169/63